Amtsblatt

STADT MÜNSTER

49. Jahrgang – Nr. 2 – 27. Januar 2006 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Genehmigung und Wirksamkeit der 6. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich der Münsterstraße im Stadtteil Wolbeck**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 463: Wolbeck – Gewerbegebiet östlich Münsterstraße / Grenkuhlenweg**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 12. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Aasee-Terrassen (Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee)**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 493: Aasee – Terrasse (Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee)**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 21. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den östlichen Teilbereich des Gewerbegebietes Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A1**
- **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388: Nienberge – Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 242: Eisenbahnstraße / Friedrichstraße**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes ROX 8: Roxel – Schulzentrum**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster - Nord**
- **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**
- **Satzung der Sparkasse Münsterland Ost vom 15. Dezember 2005**
- **Genehmigung der Änderung der Satzung für die Sparkasse Münsterland Ost**
- **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**
- **Räumbeginn**

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Wirksamkeit der 6. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich der Münsterstraße im Stadtteil Wolbeck

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 6. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 21. 9. 2005 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 11. Januar 2006

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-03/05
Im Auftrag
Krause L.S.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 6. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „ Unbeachtlich werden
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 25. Januar 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

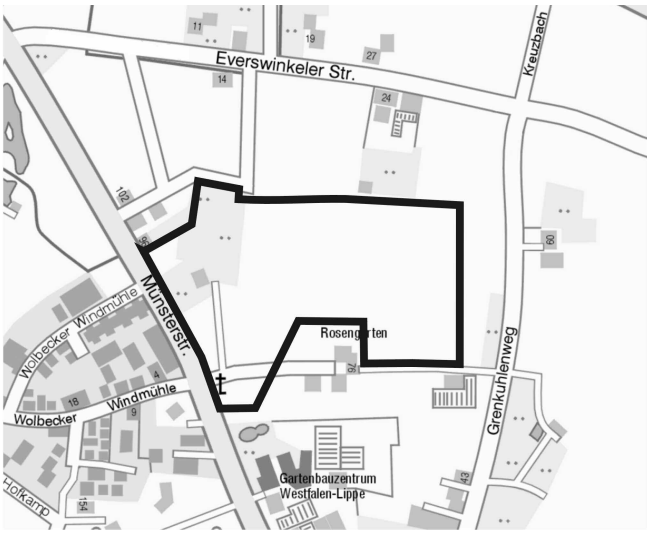

Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 6. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 463: Wolbeck – Gewerbegebiet östlich Münsterstraße / Grenkuhlenweg

Der vom Rat der Stadt Münster am 21. 9. 2005 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 463 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 463 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 463 treten die Bebauungspläne Nr. 307: Wolbeck – Gewerbegebiet Windmühle (Münsterstraße / Goldbrink / Hofkamp / Alter Postweg) und Nr. 365: Wolbeck - Gewerbegebiet Windmühle II (Münsterstraße / Goldbrink / Hofkamp / Alter Postweg) teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 463 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „ Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

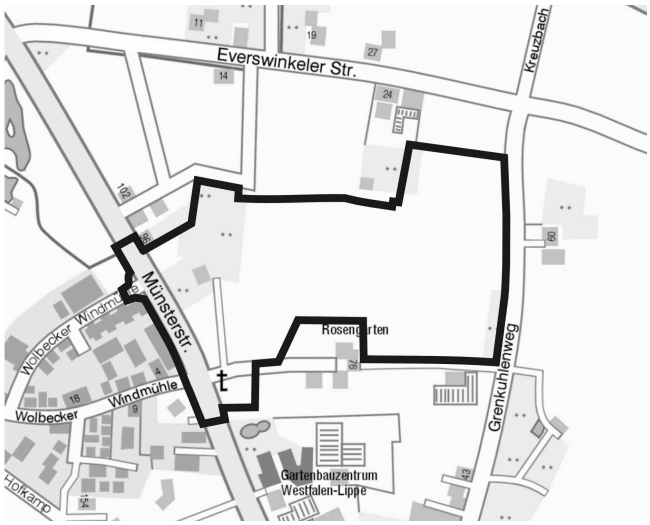

Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 463

bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 25. Januar 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Genehmigung und Wirksamkeit der 12. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Aasee-Terrassen (Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee)

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 21. 9. 2005 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, den 7. Dezember 2005

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5501-04/05
Im Auftrag
Krause L.S.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 12. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes

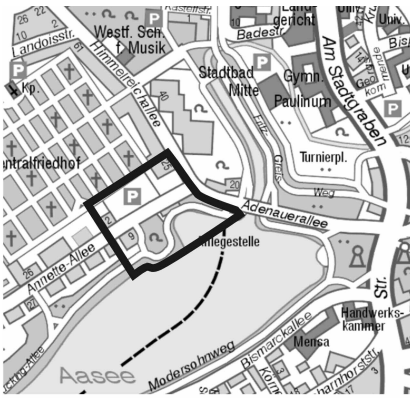

Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 12. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 25. Januar 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 493: Aasee – Terrasse (Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee)

Der vom Rat der Stadt Münster am 21. 9. 2005 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 493 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 493 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

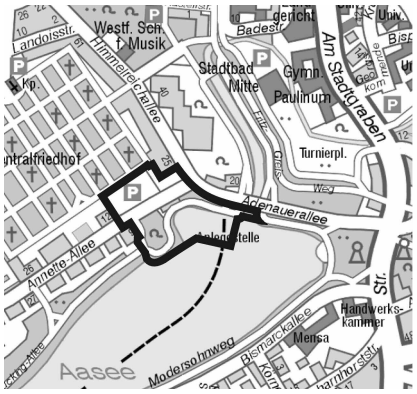

Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 493

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 493 tritt der Bebauungsplan Nr. 125: Himmelreichallee teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 493 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 25. Januar 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Genehmigung und Wirksamkeit der 21. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den östlichen Teilbereich des Gewerbegebietes Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A1

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 21. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 7. 12. 2005 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, den 10. Januar 2006
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5501-06/05
Im Auftrag
Krause L.S.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 21. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

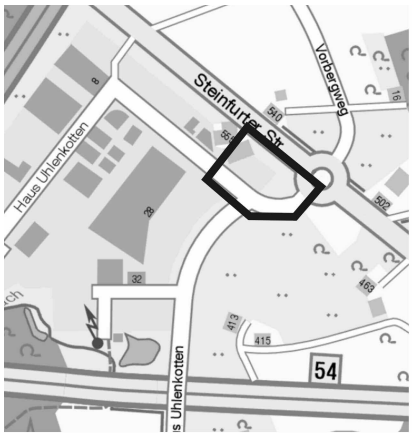

Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung der 21. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

   kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 25. Januar 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388: Nienberge – Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1

Die vom Rat der Stadt Münster am 7. 12. 2005 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388: Nienberge – Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

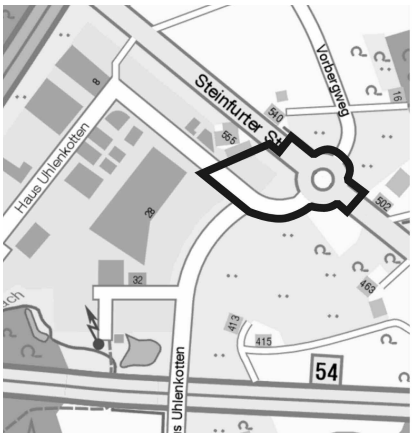

Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 25. Januar 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 242: Eisenbahnstraße / Friedrichstraße

Der Bebauungsplan Nr. 242: Eisenbahnstraße / Friedrichstraße soll gemäß Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 7. 12. 2005 aufgehoben werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 242 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 6. 2. bis 20. 2. 2006 während der Dienststunden bei der

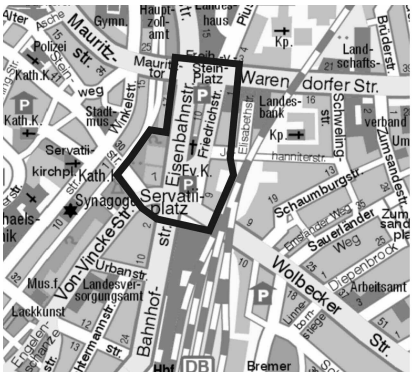

Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 242

Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufhebung des Planes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Aufhebung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Bebauungsplan Nr. 242 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 25. Januar 2006

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 3. 2005 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 452 aufzuheben.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 452 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt

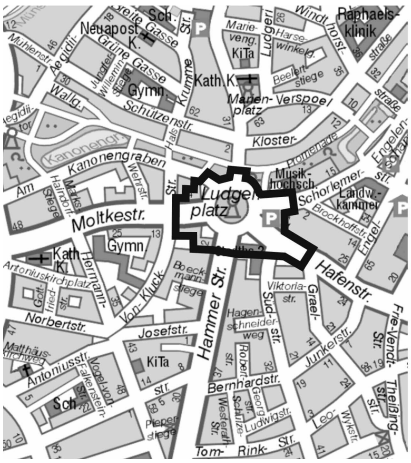

Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 452

in der Zeit vom 6. 2. bis 20. 2. 2006 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufhebung des Planes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Aufhebung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Bebauungsplan Nr. 452 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 25. Januar 2006

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes ROX 8: Roxel – Schulzentrum

Der Bebauungsplan ROX 8 soll im Teilbereich nördlich der Gebäude Tilbecker Straße 16-18 / Auf dem Dorn aufgehoben werden.

Die Abgrenzung des aufzuhebenden Bereiches des Bebauungsplanes ROX 8 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 6. 2. bis 20. 2. 2006 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Teilaufhebung des Planes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Teilaufhebung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Bebauungsplan ROX 8 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 25. Januar 2006

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

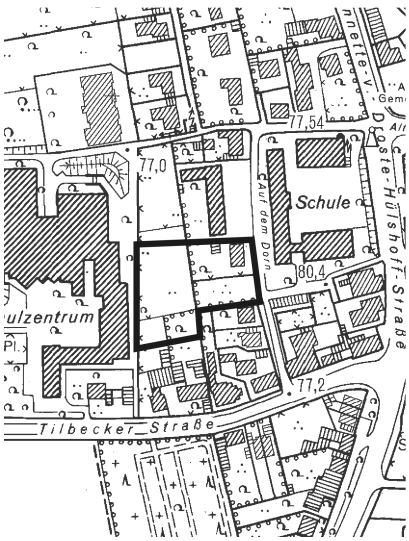

Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufzuhebendes Bereiches des Bebauungsplanes Roxel Nr. 8

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster - Nord

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Nord scheidet

Herr Thomas Kollmann (SPD)

mit Ablauf des 31. 1. 2006 aus.

Nachfolger nach der Reserveliste (Ersatzbewerber) ist

Herr Walter Urscheit, Althausweg 149, 48159 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 1. 2. 2006 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 23. Januar 2006

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter

Schultheiß

Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 23. 11. 2005 ist gemäß § 75 SGB VIII Kinder und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

Verein Ethnologie in Schule und Erwachsenenbildung (ESE) e.V.

Die Anerkennung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 5. Januar 2006

Pohl
Amtsleiterin

Satzung der Sparkasse Münsterland Ost vom 15. Dezember 2005

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Münsterland Ost

mit dem Sitz in Münster ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf.

§ 3 Organe

Organe sind

a) der Verwaltungsrat
b) der Kreditausschuss
c) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

a) dem vorsitzenden Mitglied,
b) elf weiteren Mitgliedern,
c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.

In der laufenden Kommunalwahlperiode von 2004 bis 2009 beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) 13 und die der Dienstkräfte nach Buchstabe c) 7.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlich-

Postvertriebsstück – K 1208 B – Gebühr bezahlt

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

keiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Sechs von der Verbandsversammlung zu wählende Hauptverwaltungsbeamte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus

a) dem vorsitzenden Mitglied und
b) vier weiteren Mitgliedern.

(2) Drei von der Verbandsversammlung zu wählende Hauptverwaltungsbeamte, darunter der Stellvertreter des Mitgliedes nach § 16 Abs. 2 SpkG, nehmen in der laufenden Kommunalwahlperiode mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen.

§ 7 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann bis zu drei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung sind das Gebiet des Trägers, die angrenzenden Kreise und die kreisfreie Stadt Hamm.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Münsterland Ost vom 29. 11. 2002 außer Kraft.

Telgte, den 15. Dezember 2005

Die Verbandsversammlung

Vorsitzender Mitglied

Sparkasse Münsterland Ost

Genehmigung der Änderung der Satzung für die Sparkasse Münsterland Ost

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 SpkG NRW genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf in seiner Sitzung am 15. 12. 2005 beschlossene Änderung der Satzung für die Sparkasse Münsterland Ost.

Münster, den 28. Dezember 2005

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Schmitt

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am 8., 15., 22. und 30. März 2006 finden folgende Jagdgenossenschaftsversammlungen statt, zu denen hiermit eingeladen wird:

Münster-Nienberge I - Uhlenbrock - am 22. März 2006 um 20 Uhr in der Gaststätte Haus Berger, Isolde-Kurz-Str. 111, Münster-Nienberge

Münster-Nienberge II - Häger - am 30. März 2006 um 20 Uhr im Bauernhofcafé Schulze Relau, Heidegrund 81, Münster-Kinderhaus

Münster-Nienberge III - Dorfbauerschaft - am 15. März 2006 um 20 Uhr in der Gaststätte Haus Berger, Isolde-Kurz-Str. 111, Münster-Nienberge

Münster-Nienberge IV - Schonebeck - am 8. März 2006 um 20 Uhr in der Gaststätte Haus Berger, Isolde-Kurz-Str. 111, Münster-Nienberge

Tagesordnungspunkte jeweils:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Versammlungen 2005
3. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Neuwahl der Rechnungsprüfer
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2006/2007 und die Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

Der Haushaltsplan 2006/2007 und der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 31. März bis zum 6. April 2006 beim Schriftführer E. Ashoff, Am Wall 3, Münster aus. Telefonische Voranmeldung unter 02533/1616 ist zweckdienlich.

Münster, den 7. Januar 2006

Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

Räumbeginn

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever Nottuln, Sitz Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16. November 1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasssergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 - in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. November 2006 wegzuräumen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Das gilt besonders auch für die Gewässeranlieger in der Ortslage. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Januar 2006

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

Axel Schulze Zumkley
- Verbandsvorsteher -

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen sind zu richten an:
Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22